

## Befreiung von der Eigenanteilspflicht bei der Schülerbeförderung ab dem 3. Kind

## Wichtige Hinweise zum Antrag

- Die vollständig ausgefüllten Anträge gemäß den Seiten 1 und 2 müssen unter Beifügung der entsprechenden Nachweise (siehe unten) bis spätestens zum 31.10. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, <u>über die Schule</u> bei der Landkreisverwaltung eingereicht werden, vorrangig via Email an <u>oepnv@lkbh.de</u>
- Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil.
- Für **jedes** zu befreiende Kind ist Seite 2 gesondert auszufüllen.
- Bei Grundschülern Klasse 1-4 **entfällt die Mindestentfernung**, dafür ist ein Eigenanteil des jeweiligen Abo-Preises abzüglich eines Landkreiszuschusses von 15,00 Euro monatlich zu leisten. Gegenwärtig (Stand 01.09.2024) beträgt der Eigenanteil also 15,42 Euro. Folglich kann auch zukünftig bei Grundschülern die "Drittkindregelung" zur Geltung kommen.
- Bei Schülern der weiterführenden Schulen ab Klasse 5 ff. bleibt die Voraussetzung der Mindestentfernung von 3 km bestehen. Dies ist weiterhin durch das betreffende Schulsekretariat entsprechend zu überprüfen.
- Kind 1 und 2 müssen Regel-/Vollzeitschüler sein (d.h. Azubi, FSJ, Studenten u.a. sind i.d.R. ausgeschlossen).
- Erstattungsfähig sind ausschließlich die Monate, bei denen die vollständigen Nachweise aller Schüler erbracht sind. Maßgeblich ist, dass aus den Nachweisen sowohl die persönliche Zuordnung zum Schüler (Ziffer 1-3 ff) als auch der jeweilige Gültigkeitszeitraum des Abos/Monatsfahrkarten vollständig ersichtlich wird.

Die Nachweise bestehen aus folgenden Bestandteilen:

- 1. Schulbescheinigungen Kind 1 und 2
- 2. Nachweise der vollständigen Eigenanteilspflicht, diese können sein:
  - Fahrpreisauskunft der VAG
  - Bescheinigung der VAG zur Vorlage beim Finanzamt oder ähnliches

Fachbereich ÖPNV Stand: 01.09.2024